

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Abteilung A **Zentralabteilung**

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen und privaten Schulen
im Saarland

Referat: A 4

Bearbeitung: Jutta Krüger
Tel.: +(49)681 501-7467
Fax: +(49)681 501-7498
E-Mail: gesunde-schule@bildung.saarland.de

Aktenzeichen: A 4
Datum: 7. April 2020

Nachrichtlich:
den Studienseminaren sowie
dem Landesseminar

Beantragung der Übernahme von Stornokosten für abgesagte Schulfahrten sowie Studienfahrten seitens der Studienseminare und des Landesseminars

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben zum Coronavirus vom 10. März 2020 haben Sie Informationen zur Durchführung beziehungsweise zur Absage von geplanten Schul- beziehungsweise Studienfahrten erhalten.

Im Einzelnen

- wurden Sie bei Fahrten in Risikogebiete, die bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 durchgeführt werden sollten, angewiesen diese abzusagen;
- wurden Sie bei Fahrten in Nicht-Risikogebiete aufgefordert, unter Abwägung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte zu entscheiden, ob die Fahrt im Hinblick auf die aktuellen Bedingungen stattfinden kann;
- wurde Ihnen empfohlen, von Fahrten nach Italien abzusehen;
- wurde Ihnen davon abgeraten, Fahrten im Inland in Gebiete mit hohen Coronavirus-Fallzahlen durchzuführen;
- wurden Sie aufgefordert, bis zum 30. April 2020 von der Buchung weiterer Fahrten abzusehen.



Sie haben ferner die Zusicherung erhalten, dass nachgewiesene Stornokosten, die infolge einer nach den obigen Erwägungen abgesagten und bereits vor dem 1. März 2020 gebuchten Fahrt angefallen sind, vom Saarland auf Antrag erstattet werden. Diese Regelung wurde auf Fahrten bis zum Ende des laufenden Schuljahres beschränkt.

Aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen hinsichtlich der Ausbreitung des Coronavirus bitte ich Sie, bis zum Schuljahresende auf sämtliche Fahrten und Schüleraustausche zu verzichten. Die Fahrten können seitens der Schulleitung abgesagt werden, was möglichst umgehend geschehen sollte. Auch insoweit anfallende Stornierungskosten werden vom Saarland erstattet. Ich bitte Sie zudem, bis auf weiteres auf die Buchung neuer Reisen zu verzichten.

Bei Pauschalreisen besteht die Möglichkeit einer kostenfreien Stornierung, wenn zum Zeitpunkt der geplanten Reise am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“ auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung an den Zielort erheblich beeinträchtigen. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes aussagekräftige Indizien. Mittlerweile hat das Auswärtige Amt eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen. Weisen Sie Ihren Vertragspartner bei Absage der Reise bitte auf diese kostenfreie Rücktrittsmöglichkeit hin. In sonstigen Fällen des Rücktritts vom Vertrag hat der Reiseveranstalter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Im Zusammenhang mit der Stornierung einer Reise gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht. Sie sind daher verpflichtet, gegenüber Ihrem Vertragspartner auf den Abzug beziehungsweise die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken oder, soweit vorliegend, eine Reiserücktrittsversicherung in Anspruch zu nehmen. Eine Kostenübernahme durch das Land ist in jedem Fall auf die Kosten begrenzt, die dadurch entstehen, dass die Fahrt am bereits gebuchten Termin nicht durchgeführt werden kann beziehungsweise nicht durchgeführt werden konnte.

Im Rahmen geplanter Fahrten war möglicherweise auch der Besuch von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltungen/-einrichtungen vorgesehen. Um die pandemiebedingten wirtschaftlichen Folgen im Bereich dieser Branche abzumildern, wird auf Bundesebene derzeit ein Gesetz vorbereitet, welches den Veranstaltern/Betreibern das Recht einräumt, den Kunden statt der Rückerstattung bereits gezahlter Beträge einen Gutschein in entsprechender Höhe auszuhändigen. Sollte dieser Gutschein nicht bis Ende 2021 eingelöst werden, kann der Kunde auf einer Rückzahlung bestehen. Die Gutscheinelösung bedeutet für Sie, dass Sie entweder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen oder eine Rückzahlung erst ab 01. Januar 2022 verlangen dürfen. Auch für Reiseleistungen ist eine solche Gutscheinelösung in der Diskussion.

Sollten Sie anstelle einer sofortigen Rückzahlung einen Gutschein erhalten, zählt der von dem Gutschein abgedeckte Rückzahlungsanspruch grundsätzlich nicht zu den Stornokosten. Sollte allerdings eine derart verzögerte Rückzahlung in der Schule erhebliche Umsetzungsprobleme aufwerfen, dann haben Sie die Möglichkeit, den kurzfristig nicht realisierbaren Rückzahlungsanspruch als Stornokosten geltend zu machen und gleichzeitig den durch

den Gutschein verkörpertem Rückzahlungsanspruch an das Ministerium abzutreten. In diesem Fall fügen Sie bitte den Gutschein Ihrem Antrag bei.

Für den Antrag auf Erstattung der Stornokosten ist bitte ausschließlich das Formular zu verwenden, welches Sie auf dem Bildungsserver finden. Dem Antrag ist die Rechnung über die Stornokosten beizufügen, die seitens der Schulleitung sachlich richtig gezeichnet werden muss. Die Kosten werden seitens des Ministeriums für Bildung und Kultur an die Schulen gezahlt. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Korrespondenz mit Ihrem Vertragspartner nicht über das Ministerium geführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jutta Krüger